Müller, J.

Beiträge zur kritik und erklarung der briefe Cicero's an P. Lentulus.



E. Böckel.

Beiträge

zur

Kritik und Erklärung

der

Briefe Cicero's an P. Lentulus

veröffentlicht

zur Feier der dreihundertjährigen Gründung des Gymnasiums zu Innsbruck

von

DR. JOH. MÜLLER.

INNSBRUCK.
Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.
1862.

Beiträge

zur

Kritik und Erklärung

der

Briefe Cicero's an P. Lentulus

veröffentlicht

zur Feier der dreihundertjährigen Gründung des Gymnasiums zu Innsbruck

von

Dr. JOH. MÜLLER.

INNSBRUCK.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

1862.

Ep. II § 2. *Proxima erat Hortensii sententia, quum Lupus, tribunus pl., quod ipse de Pompeio retulisset, intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules.* Wieland übersetzt diese Worte so: „Wie hierauf über die Meinung des Hortensius gestimmt werden sollte, erhob sich der Tribun Lupus und behauptete: *da er bereits in der vorletzten Session* auf den Pompejus angetragen habe, so sei er berechtigt zu verlangen, dass der Senat über seinen Vortrag zuerst stimme." Drumann erzählt 2, S. 538 Anm. 2 auf Grund der vorstehenden Stelle: „Als man über Hortensius Vorschlag stimmen wollte, verlangte Lupus, *dass der seinige als der ältere vorgehe.*" Beide, Wieland und Drumann, haben nicht erwogen, dass nirgends ein Anhaltspunkt geboten wird zu der Annahme, dass Lupus in der Priorität seines Antrages die Begründung seiner Forderung fand. Ja die Voraussetzung selbst, dass der Antrag des Lupus der ältere gewesen sei, entbehrt wenigstens im Sinne Wielands jeder Begründung. Denn mag auch der Tribun Lupus sofort nach Eröffnung der Debatte sich an den Vortrag des vorsitzenden Consuls mit seinem bestimmt formulierten Antrage angeschlossen haben, so gilt doch was Wieland hervorhebt: „da er bereits in der vorletzten Session auf den Pompejus angetragen habe," auch von den beiden anderen Vorschlägen. Im vorhergehenden Briefe wird jener neben diesen aufgeführt und zwar an letzter Stelle, ohne dass wir übrigens auch darin über das Früher oder Später des einen oder andern Antrags eine Andeutung finden dürfen; denn die gewählte Reihenfolge kann leicht dadurch ver-

anlasst worden sein, dass es für Cicero nahe lag in seinem Berichte an Lentulus denjenigen Vorschlag voranzustellen, welcher diesem günstig war[1]. Die Worte selbst aber in unserem Briefe kennen eine solche Begründung der Forderung des Lupus, wie sie Wieland und Drumann annehmen, gar nicht, sie weisen vielmehr durch *ipse* auf einen persönlichen Gegensatz hin, und die Stelle ist zu übersetzen: Zunächst nun kam der Antrag des Hortensius, als der Volkstribun Lupus mit der Anmuthung auftrat, weil *er selbst* einen Antrag auf Pompejus gestellt habe, so könne er die Vornahme der Abstimmung vor den Consuln beanspruchen. Die Forderung des Lupus gieng also wohl dahin, dass, weil er als Tribun neben den Vorschlägen, welche aus der von den Consuln im Allgemeinen anberaumten Berathung erwachsen waren, mit einem bestimmt formulierten Antrage hervorgetreten sei, er das Recht habe, eher über seinen Antrag abstimmen zu lassen, als die Consuln über jene. Da dem Lupus sofort die Berechtigung zu dieser Forderung von allen Seiten streitig gemacht wurde, und Cicero dieselbe als *et iniqua et nova* bezeichnet, so hat unsere Stelle insoferne keine weitere Bedeutung für die Kenntniss der Geschäftsordnung im römischen Senate, aber interessant ist was die Worte *ante se oportere discessionem facere quam consules* indirekt involvieren. Sie setzen nämlich voraus, dass die Tribunen, wenn sie an einer Berathung durch einen selbständigen Antrag sich betheiligt hatten, diesen selbst zur Abstimmung brachten, d. h. dass die äussere Manipulation der Abstimmung, die Aufforderung: Qui haec sentitis, in hanc partem, qui alia omnia, in illam partem ite qua sentitis, Plinius

---

1) Ja es lässt sich aus anderen Gründen nicht ohne Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das Gutachten des Bibulus vor dem des Hortensius abgegeben worden sei. Da nämlich vorausgesetzt werden kann, dass die Consuln die Stimmung hervorragender Senatoren im Voraus kannten und sie selber wünschten, dass ein derartiger Antrag, wie ihn Bibulus stellte, zum Beschluss erhoben werde (ep. 2 § 2: nam ei Bibuli sententiam valere cupierant.), so lag es in ihrem Interesse den Bibulus zuerst um seine Meinung zu fragen, wozu sie ja bekanntlich, da es noch keine consules designati gab, das unbedingte Recht hatten. Vgl. Halm ad or. pro Sestio c. 34, § 73, p. 206 f.

ep. VIII, 14. [1]) — ihnen zufiel und nur dann dem Vorsitzenden, wenn der Urheber eines Gutachtens nicht Tribun war. Ein solches Vorgehen widerspricht *unseren* Begriffen von parlamentarischer Geschäftsordnung in hohem Grade. Leicht begreiflich finden wir es bei Anträgen, die nicht mit der vom Vorsitzenden eröffneten Berathung zusammenhiengen und welche nach Erledigung derselben gestellt wurden [2]); begreiflich auch wäre es, wenn der vorsitzende Consul verweigert hätte jenen auf Pompejus lautenden Antrag zur Abstimmung zu bringen [3]). Daran ist aber hier nicht zu denken; denn abgesehen davon, dass nach der Darstellung Cicero's die drei verschiedenen Vorschläge, darunter der Antrag des Lupus anstandlos von den Consuln behufs der Abstimmung vorgetragen worden sind, wäre zu jener Weigerung desswegen wenig Grund gewesen, weil nicht sowohl der Antrag auf Pompejus, als vielmehr der auf Lentulus durchzugehen drohte (perspiciebant enim in Hortensii sententiam multis partibus plures ituros), wie wir der Angabe Cicero's um so leichter glauben können, als die feindliche Stimmung des Senates gegen Pompejus uns hinlänglich bekannt ist.

Im Folgenden: *Multi rogabantur, atque id ipsum consulibus invitis: nam ei etc.* ist nach dem Vorschlage Wesenbergs [4])

---

1) In der weiteren Betrachtung, welche Plinius diesen Worten widmet, kommt die Bemerkung vor: Non consul etiam, ubi quisque remanere, quo transgredi debeat, non tantum sollennibus verbis, sed manu gestuque demonstrat?, welche von Becker (2, 2, S. 433. A. 3) durch ein sonderbares Missverständniss als Beleg angeführt wird, dass in der Kaiserzeit das Aufheben der Hand als Zeicheu des Einverständnisses mit einem anderen Gutachten vorgekommen sei, während doch offenbar durch jene Worte nur die Gestikulation des Vorsitzenden bezeichnet wird, mit welcher er seine Worte verdeutlichte.

2) Vgl. Becker 2, 2, S. 424. A. 1074.

3) Dies scheint öfter vorgekommen zu sein, mag es nun, nach *Beckers* Ansicht, Willkür gewesen sein (2, 2, S. 434. A. 5), oder, wie *Walter* Gesch. des röm. Rechts 1, S. 143. A. 63 annimmt, in der Befugniss des vorsitzenden Magistrats gelegen haben; vgl. zu den von beiden citierten Stellen Cic. ad. Q. fr. 2, 7 [9] § 3, wo Cicero seinem Bruder berichtet, wie die Consuln des Jahres 55 ein Amendement zu dem Gutachten des Afranius ignorierten.

4) Emendationes M. T. Ciceronis epistolarum Hauniae 1840, p. 13.

non vor *invitis* in den Text aufzunehmen. Zwar mag immerhin *consulibus invitis* mit bloser Rücksicht auf das Vorausgehende insoferne einen Schatten von Sinn geben, als sich erklären lässt: da Lupus sich nicht blos begnügte eine Forderung zu stellen, welche das Recht der Consuln, nach Gutdünken die Ordnung der Abstimmung festzusetzen, verletzte, sondern auch über diese Forderung eine förmliche Umfrage begann, so mussten dies die Consuln ungerne sehen, so erwünscht es ihnen auch war zu ihrem Zwecke die Zeit verstreichen zu lassen, ohne dass ein Senatsbeschluss zu Stande käme. Allein die folgenden Worte: *nam ei Bibuli sententiam valere cupierant* finden alsdann gar keine Erklärung, und es bliebe nichts übrig, als in ihnen eine Glosse zu sehen, zu welcher sich ein Leser hätte veranlasst fühlen können, weil er *multi rogabantur* fälschlich so auffasste, als erstrecke sich diese Umfrage auf den Antrag, dass Pompejus den König Ptolemaeus Auletes in sein Reich zurückführen solle. Nehmen wir dagegen Wesenbergs Vorschlag in den Text auf, so finden jene Worte: *nam ei B. etc.* nicht etwa blos insoferne Erklärung, als sie in negativem Sinne genommen: „Die Consuln wollten nicht, dass ein anderer Antrag als der des Bibulus durchgehe:“ eine Wiederholung von *diem consumi volebant* enthalten, sondern sie haben ihre Berechtigung in dem Gedankengange, dass die Consuln selbst der *Umfrage* des Lupus nicht widerstrebten, weil sie mit den Senatoren unzufrieden waren und an ihnen, welche ja weit mehr noch als die Consuln durch jene Forderung des Lupus sich beschränkt sehen mussten, durch ihre Lauheit in Bekämpfung des Lupus für das Fallenlassen des Antrages des Bibulus eine kleine Rache zu nehmen glaubten. Jedesfalls aber genügt dieser Auffassung weder die Ueberlieferung *cupierunt*, noch was Ernesti und Schütz in den Text aufgenommen haben *cupiebant*, sondern allein *cupierant*, wie ich schon im Vorausgehenden die Stelle zu citieren mir erlaubte [1]).

---

1) Dasselbe hat bereits Wesenberg vorgeschlagen l. c. in dem kleinen Anhange „Corrigenda et Addenda“.

Ep. VII § 2. *ut, quos tu reipublicae causa laeseras, palam te oppugnarent, quorum auctoritatem, dignitatem voluntatemque defenderas, non tam memores essent virtutis tuae quam laudis inimici.* Während die meisten der mir zugänglichen Ausgaben vor Orelli die Leseart des M. *non tam memores* boten (Aldina vom Jahr 1502, die von Gronov, Ernesti, Schütz), verschmähte gerade Orelli, der seit Victorius Zeiten zuerst wieder direkt aus dem cod. M. schöpfte und den Beweis führte, dass auf ihm allein der Text der epistolae ad familiares beruhe, dessen Ueberlieferung und nahm *non tam immemores* aus den codd. Gruteri auf, und Klotz ist ihm gefolgt. Allerdings ist das bekannte Verhältniss der Handschriften zu einander nicht gerade entscheidend bei einer Stelle, die so unendlich leicht verschrieben werden konnte; aber wenn der Gedanke, welchen die Ueberlieferung des M. bietet, auch nur gleich passend ist, wie der jener anderen Leseart, so muss ihr der Vorzug werden. Nun ist der Gedanke unserer Stelle, scharf ausgesprochen, unzweifelhaft dieser: die Popularen, denen du vor den Kopf gestossen hattest, traten dir feindlich entgegen, die Aristokraten, deren Interesse du vertreten hattest, thaten nichts für dich. Dies Letztere „thaten nichts für dich“ hat in Cicero's Manier die Wendung erhalten: „bei denen überwog die Eifersucht auf deinen Ruhm das Dankgefühl.“ Im Wesentlichen giebt zwar die von Orelli und Klotz aufgenommene Leseart den gleichen Sinn, jedoch in einer Modification, die Cicero's sonstiger Auffassung und Darstellung des Verhältnisses zwischen Lentulus und der Aristokratie wenig zu entsprechen scheint. Denn die Wendung „*die* waren, wenn auch nicht gerade uneingedenk deines Verdienstes, so doch abhold deinem Ruhme“ streift durch die förmlichere Anerkennung wenigstens des Dank-*gefühles* an eine Entschuldigung des Verfahrens der Aristokratie, und ein so rücksichtsvoller Ausdruck lag meines Erachtens dem Cicero ferne. Stellt er auch in einem früheren Briefe [1]) die Ab-

---

1) Ep. IV § 2: a tuis invidis atque obtrectatoribus nomen inductum fictae religionis, non tam ut te impedirent quam ut ne quis propter exercitus cupiditatem Alexandream vellet ire; vgl. Cassius Dio 39, 16.

neigung des Senates, die Wiedereinsetzung des Ptolemaeus Auletes an Lentulus zu übertragen, so dar, als wenn sie nicht dem Lentulus persönlich gelte, sondern von der Rücksicht auf Pompejus eingegeben sei, und ist es auch gewiss, dass die Rivalität des Pompejus dem Lentulus am meisten geschadet hat; so liegt es doch zu sehr in der Manier Cicero's die thatsächlichen Verhältnisse hinter die Anschauungen, welche ihm sein Gefühl aufdrängt, zurücktreten zu lassen, um bei ihm an ein Begnügen mit jenen zu denken. Spricht er daher schon ep. I § 4 extr., V a § 1 u. § 4, VI § 1 von der Treulosigkeit und dem Verrathe der Standesgenossen des Lentulus, so dürfen Neid und Eifersucht als Triebfedern der Aristokratie in dieser Angelegenheit im 7ten Briefe [1]) nicht befremden, der ja nach dem April und Mai 56 geschrieben ist, also in eine Zeit fällt, wo Cicero mit der Aristokratie bereits zu brechen begonnen hatte. Es lag ihm mithin eine entschuldigende Darlegung der Absichten jener Aristokratie auch dann ferne, wenn er nicht dem Lentulus gegenüber in der Schuld jener seine eigene Rechtfertigung gewonnen hätte. Berücksichtigt man nun vollends noch den engeren Zusammenhang an unserer Stelle, so kann jene Auffassung um so weniger verkannt werden, als Cicero das Loos des Lentulus mit dem seinen vergleicht und in demselben das Bild seiner Erlebnisse findet [2]).

Ep. VII § 6. *Quod si haec ratio rei gerendae periculosa tibi esse videbitur* [3]), *placebat illud, ut, si rex amicis tuis, qui*

---

1) Vgl. ep. IX § 2 und 3; VIII § 8.

2) Vehementer quosdam homines invidisse dignitati tuae simillimamque in re dissimili tui temporis nunc et nostri quondam fuisse rationem. Vgl. ep. VI § 2 recordatio meorum temporum, quorum imaginem video in rebus tuis; ep. IX § 22.

3) Es wäre wenigstens in einer Schulausgabe nicht überflüssig gewesen (Matthiae und Hofmann schweigen) auf die Ellipse aufmerksam zu machen, durch welche *si videbitur*, *placebat* Erklärung findet: sollte dir dieser Weg gefährlich erscheinen, so lege ich dir einen anderen Plan vor, der uns gefiel. Vgl. Naegelsbach Stil. S. 516; ep. IX § 23 neque ita multae, ne pertimescas und dazu Madvig de fin. p. 138.

per provinciā atque imperii tui provincias ei credidissent, fidem etc. Statt dieser offenbar verderbten Ueberlieferung des M. lesen die meisten Editoren[1]) seit Victorius: *per provinciam atque imperium tuum pecunias*[2]) *credidissent.* Sie nehmen also an, dass *provincias* aus *pecunias* verderbt worden und in Folge dessen *atque imperium tuum* geändert worden sei in *atque imperii tui.* Ohne leugnen zu wollen, dass ein solches Verderbniss immerhin auf die eine oder andere Weise entstehen konnte, scheint mir folgender Weg mit grösserer Wahrscheinlichkeit zum ursprünglichen Texte zu führen. Es ist eine bekannte, in den mss. nicht selten wiederkehrende Erscheinung, dass entweder durch ein Versehen des Abschreibers dasselbe Wort nach einem oder mehreren andern wiederholt wurde, oder dass Erklärungs- und Verbesserungsversuche, *über* der Zeile im Texte angebracht, sich *in* die Zeile selbst verloren haben, sei es unmittelbar nach oder vor dem Worte, zu welchem sie gehörten, oder nach Dazwischentritt mehrerer Wörter. Vgl. Madvig Emendationes Livianae p. 16 ff. Zu einem Verbesserungsversuche *provincias* für *provinciam* konnte sich ein Leser um so leichter berufen fühlen, als bekanntlich dem Statthalter von Cilicien auch einige Distrikte von Asien sowie Pamphylien, Isaurien, Pisidien u. A. und seit dem Jahre 57 auch die Insel Cypern[3]) untergeben war. Vgl. Höck, röm. Gesch. 1, S. 367; und Abeken, Cicero in seinen Briefen S. 191. Nachdem nun einmal *provincias* hinter *imperium tuum* eingetreten war, wurde die Aenderung in *imperii tui* nothwendig, so dass die Stelle in dieser Fassung herzustellen sein dürfte: *qui per pro-*

---

1) Gronov und Ernesti haben *imperii tui provincias* in den Text aufgenommen, doch schlug Ersterer vor: *qui per Phoenicen atque imperii tui provincias.*

2) Victorius fand dies Wort in mss. und auch die Aldina von 1502 hat es bereits in ihrem Texte: *qui per provinciā imperii tui pecunias ei credidissent.*

3) § 4 unseres Briefes: *qui Ciliciam Cyprumque teneas* wird in dem Commentar der Ausgabe des Gryphius vom Jahre 1585 so paraphrasiert: et habeto te, qui teneas Ciliciam et Cyprum provincias, posse perspicere, quid possis efficere.

vinciam atque imperium tuum ei credidissent. Betreffs der Zusammenstellung von *per provinciam atque imperium* vgl. Hofmann z. St. u. Caesar, b. g. 5, 11 § 7. Kraner; über den absoluten Gebrauch von *credere* vgl. pro Rabirio c. 2 § 4 credidit populis . . . . nam regnanti crediderat absens, nec temere se credere putabat; § 5 in dando antem et credendo . . . . si credendi constituisset modum; § 6 non enim latroni sed regi credidit; § 39 an cum credebat inductus usuris.

Im Folgenden *quid nobis placuisset ex me potissimum putavi te scire oportere* hat Hofmann, weil M. *optere* bietet, das bisher unbestrittene *oportere* mit *optare* vertauscht, wohl kaum aus einem anderen Grunde, als weil er glaubte, dass *optere* leichter aus *optare* als aus *oportere* habe verderbt werden können. Dies aber ist entschieden in Abrede zu stellen: in Nichts haben die Abschreiber mehr gefehlt als in dem Verständniss von Abkürzungszeichen, und es war eine gewöhnliche Abkürzung statt der Sylben *er* und *or* einen Apostroph oben an der Zeile anzubringen: *ex'citus* st. *exercitus*, *cet'a* st. *cetera*, *proeli'um* st. *proeliorum*, *gl'ia* st. *gloria*, *op'tere* st. *oportere.* Vgl. Wex, proleg. zu Tacitus Agricola p. 55 f. Damit aber nicht etwa Jemand glaube, es sei *optare* für den Sinn angemessener, so erinnere ich an das bekannte zwischen Cicero und Lentulus bestehende Verhältniss, sowie an die Worte in ep. V b § 1 quae autem posita sunt in coniectura quaeque videntur fore, *ea puto tibi a me scribi oportere.*

§ 9 enthalten die Worte: *Quamquam te ita gerere volo, quae per exercitum atque imperium gerenda sunt, ut haec multo ante meditere, huc te pares, haec cogites, ad haec te exerceas sentiasque . . . . te facillime posse obtinere summum atque altissimum gradum civitatis* eine Mahnung, welche mit dem auch von Cicero selbst befolgten und in seinen Schriften öfter ausgesprochenen Grundsatze übereinstimmt, dass ein Triumph geeignet sei den Glanz und die Stellung des Staatsmannes zu heben, und dass derselbe zu diesem Behufe kleine und gefahrlose militärische Operationen unternehmen *könne,* nicht unbedingt

müsse. Vgl. ad fam. 3, 10 § 1: Illud plane moleste tuli, quod certissimum triumphum hoc invidorum consilio esse tibi ereptum videbam. Quod tu si tanti facies, quanti ego semper iudicavi faciendum esse, facies sapienter; und Drumann 6, S. 528. Anm. 30, dann S. 531 ff.

Am Schlusse dieses Briefes hat Hofmann nach dem Vorgange Ernesti's wiederum *Lentulum nostrum* gegen die Ueberlieferung des M. in den Text aufgenommen; Orelli begnügte sich wenigstens mit der Vermuthung, dass *tuum* von dem Ausgange des vorhergehenden Wortes verschlungen worden sei. Das Eine wie das Andere ist überflüssig, wie folgende Stellen beweisen: ad Q. fr. 3, 1 § 7 de Cicerone quod me semper rogas, ignosco equidem tibi; 3, 9 §. 9 Ciceronem ut rogas amo; ad fam. 14, 11 nobis erat in animo Ciceronem ad Caesarem mittere; das. 15 constitueramus obviam Ciceronem Caesari mittere; ferner ad Att. 14, 11 § 2; ad fam. 14, 1 § 1 u. § 6; 5 § 1; 7 § 3.[1])

Ep. VIII § 2. *Neque, ut ego arbitror, errarent ne adversarii quidem eius, si, quum pares esse non possent, pugnare desisterent.* Martyni-Laguna hat *possint* vorgeschlagen, ohne dass man bisher auf ihn gehört hätte; ich halte diese Aenderung für nothwendig: *possent* fände nur dann seine Erklärung, wenn auch dieser Gedanke hypothetisch könnte aufgefasst werden, d. h. wenn *si pugnare desisterent* heissen könnte „wenn sie von dem Vorhaben abstünden mit ihm zu kämpfen", und sich mithin zu *quum pares esse non possent*, als hypothetischem Nachsatze, der Vordersatz ergänzen liesse: wenn sie sich in einen Kampf einliessen. Dies aber ist unmöglich, weil unter jenen adversarii Niemand anders zu verstehen ist, als die schroffe Aristokratie [2]), deren Kampf mit Pompejus alt war, sich von neuem entzündet

1) An letzteren Stellen ist der junge Cicero durch die Beiwörter bellissimus und suavissimus nicht deutlicher bezeichnet, als hier der junge Lentulus durch summae virtutis adolescens.

2) Vgl. § 4 qui a senatu et ordinem coniunctissimum et hominem clarissimum abalienarunt. Dass nicht etwa Caesar und Crassus, welche eben ihren Bund mit Pompejus erneuert hatten, gemeint seien, bedarf keines Beweises.

hatte, als Pompejus sich um das Consulat für das Jahr 55 bewarb, und fortdauerte. Vgl. Cassius Dio 39, 26—32 u. 60—64.

Ep. VIII § 6. *Idque quum sentiam, sedulitate mihimet ipse satisfacere possum, re quidem ipsa* etc. So liest man fast in allen Ausgaben, während M. folgendes bietet: *idque cumque sentiam sedulitate mihi me ipsum satisfacere non possim.* Es haben also die Editoren, abgesehen von andern sich leicht ergebenden Aenderungen[1], um in die Stelle einen Sinn zu bringen, *non* vor possim gestrichen[2] und *ipsum* in *ipse* verwandelt. Ich glaube die Stelle mit genauerem Anschlusse an die Ueberlieferung so constituieren zu sollen: *idque quum sentiam, sedulitate mihimet ipse non satisfacere non possum.* Ist *non* nicht selten durch die Schuld der Abkürzung in den mss. ganz ausgefallen[3], so hat auch hier und da das vorausgehende Wort dasselbe an sich gezogen, wie z. B. ad Att. 8, 3 § 3 der M. *conditiōn* bietet st. *conditio non.* Hiernach dürfte es nicht schwer sein zu begreifen, wie *ipse non* in *ipsen̄* und in *ipsum* verderbt worden sei. Der Sinn der so hergestellten Stelle ist dieser: Sehe ich auf meinen guten Willen bei Vertretung deiner Interessen, so kann ich nicht umhin mit mir zufrieden zu sein; sehe ich auf den Erfolg, so könnte mir der vielleicht auch genügen, wenn er deinen Wünschen und meinen Anstrengungen entspräche, absolut aber kann ich damit nicht zufrieden sein, weil überhaupt deine Verdienste um mich unerreichbar sind. Vgl. § 7 und ep. IV § 3; etwas verschieden ist der Gedanke ep. IV § 1.

Ep. IX § 2. *Nam in eo ipso, quod te ostendis esse facturum quodque et in primis potes et ego a te vehementer ex-*

---

1) *Que* ist oft bei aufeinanderfolgenden Wörtern in den mss. sinnlos wiederholt worden, so ep. IX § 10 *animumque fidemque.* Vgl. Wesenberg A. O. p. 12. Ebenso sind *sim* und *sum* aus begreiflichen Gründen oft verwechselt worden, wie ad Att. 3, 7 § 3 u. A.

2) Wesenberg meint, es sei *non* durch ein augenblickliches Abirren der Augen des Abschreibers auf *non satisfacio* in den Text gekommen, p. 16.

3) Ep. II § 2 vor invitis; ad Att. 5, 10 § 3 vor perscribo; pro Rab. c. 9 § 24 u. A. Vgl. Madvig, Emend. Liv. p. 108 f.

specto, in sententiis senatoriis et in omni actione atque administratione reipublicae floruissemus. Nach dieser Fassung der Stelle, wie sie sich auf Grund des M. in allen Ausgaben findet, muss *in sententiis senatoriis et in omni actione atque administratione reip.* als Apposition zu *in eo ipso* angesehen werden; denn als zweites Glied einer Aufzählung könnte *in sententiis senatoriis* nicht gelten, weil dann *et* ein, wenn auch allgemeineres, drittes Glied anfügte[1]); die Annahme eines Asyndetons aber, von dem der Complex *in sententiis senatoriis et in omni actione etc.* das zweite Glied bildete, hat an unserer Stelle gar keine Berechtigung. Uebrigens dürfte es, auch abgesehen von diesen grammatischen Bedenken, schwer fallen anzugeben, was man denn unter jenem *id ipsum* neben sententiae senatoriae et omnis actio atque administr. r. p. zu verstehen habe. Ist aber *in sent. sen. etc.* Apposition, wie denn auch alle Editoren wohl annehmen und Gronov gewiss angenommen hat, da er vor *in sententiis* Doppelpunkt setzte, so steht *facturum* als allgemeiner Ausdruck für *sententias dicturum et remp. administraturum.* Sprachlich wäre insoferne nichts dagegen einzuwenden, als *facere* nicht selten die Thätigkeit, welche vorher oder auch nachher durch einen speciellen verbalen Ausdruck bezeichnet ist, allgemein voraus andeutet oder wieder aufnimmt[2]). Allein da *sententias senatorias dicere et omnis actio atque administratio reip.* die gesammte politische Thätigkeit eines Staatsmannes umfasst, so könnte *quod te ostendis esse facturum* nichts anderes heissen als: du lässest durchblicken, dass du dich von politischer Thätigkeit nicht zurückziehen werdest. Eine solche Bemerkung hätte aber nur Sinn, wenn das Abstehen von politischer Thätigkeit nach Bekleidung des Consulats und nach Verwaltung seiner Provinz von Lentulus zu erwarten gewesen wäre, und daran hat Lentulus nie gedacht; vgl. ep. VII § 9. Hiernach halte ich die Stelle für verderbt und finde die Heilung im Ausmerzen von *in* nach *nam.* Die

---

1) Vgl. Seyffert Pal. Cicer. S. 21 f. und Halm ad or. pro Sulla c. 14, § 42, p. 100.

2) Vgl. Hofmann zu ad. Att. 7, 3 § 2 u. A.

Worte *eo ipso, quod ostendis esse facturum* beruhen auf einer Bemerkung, welche Lentulus in einem Briefe an Cicero über seine Stellung zu den Parteien nach seiner Rückkehr aus Cilicien muss gemacht haben. An und für sich ist eine solche Annahme sachgemäss und natürlich, bekommt aber besonderen Halt durch ep. VIII § 4. *Haec ego ad te ob eam causam maxime scribo, ut iam de tua quoque ratione meditere.* Fragen wir speciell, was jene Bemerkung in Aussicht könne gestellt haben, so lässt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass Lentulus etwa an die Kräftigung der gemässigten Senatspartei gedacht habe. Seine Thätigkeit als Consul, besonders sein Eifer, die Heimkehr Cicero's durchzusetzen, geben dieser Vermuthung Halt; ja Stellen wie § 17 unseres Briefes: Non offendes eundem bonorum sensum, Lentule, quem reliquisti: qui confirmatus consulatu nostro, ... adflictus ante te consulem, recreatus abs te etc. lassen den Lentulus geradezu als Gesinnungsgenossen Cicero's erscheinen, und es würde sich dieser schwerlich in so rückhaltslosen Klagen über die schroffe Aristokratie Luft gemacht haben [2]), wenn er blos augenblicklichen Unmuth, nicht eine gewisse Uebereinstimmung der Anschauung bei Lentulus vorausgesetzt hätte. Da nun Lentulus zugleich der Elite des alten hohen Adels angehörte, so musste er zu der bezeichneten Aufgabe dem Cicero tauglicher als irgend ein Anderer erscheinen: „quod et inprimis potes et ego a te vehementer exspecto."

Ep. IX § 2. *In eis vero ulciscendis, quos tibi partim inimicos esse intelligis propter tuam propugnationem salutis meae, partim invidere propter illius actionis amplitudinem et gloriam, mirificum me tibi comitem praebuissem: quamquam ille perennis inimicus amicorum suorum, qui tuis maximis beneficiis ornatus in te potissimum fractam illam et debilitatam vim suam contulit, nostram vicem ultus est ipse sese.* Ueber die mit *ille perennis inimicus amicorum suorum* bezeichnete Persönlichkeit

1) Neben den zu ep. VII § 2 citierten Stellen vgl. § 15 und 19 dieses Briefes.

herrscht grosse Verschiedenheit der Ansichten. Manutius und Melmoth meinen mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit, es sei der Tribun des Jahres 56 C. Cato, eine Ansicht, die sich vorzüglich auf die Worte *in te potissimum fractam illam et debilitatam vim suam contulit* stützt, welche aber unhaltbar ist. Denn nach Allem, was wir über die politische Laufbahn, Parteistellung und Haltung des C. Cato wissen[1]), lässt sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür gewinnen, dass er einmal Freund des Lentulus gewesen sei[2]), oder dass ihn Lentulus irgendwie gefördert hätte, geschweige denn dass die Worte *tuis maximis beneficiis ornatus* auf ihn passten. Auch die Worte *nostram vicem ultus est ipse sese* finden, soviel wir wissen, auf ihn keine Anwendung; war doch C. Cato eben in diesem Jahre wahrscheinlich nicht ohne Zuthun des Lentulus[3]) angeklagt, aber losgesprochen worden, ad Att. 4, 15 § 4. Drum. 2 S. 3.

Theilweise aus gleichen Gründen kann Clodius nicht gemeint sein, auf den noch Wielands und Mosers Vermuthungen fielen, obwohl schon Manutius dieselben zurückgewiesen hatte. Mehr Wahrscheinlichkeit hat noch die Ansicht für sich, dass der Consul Appius Claudius Pulcher jener ewige Feind seiner Freunde sei; besonders würden auf ihn am ehesten die Schlussworte: *Ea est*

---

1) Das von Manutius zu ad fr. 2, 2 § 3 aus Fenestella citierte Fragment: C. Cato, turbulentus adolescens et audax etc. stimmt überein mit Cic. ad fr. 1, 2 § 15: Cato adolescens nullius consilii und ad fam. 1, 5 b § 2 hominis levissimi. Das Nähere bei Drumann 5, S. 203 ff.

2) Und doch setzen dies die Worte *peremnis inimicus amicorum* voraus, ja sie sind so gehalten, dass auch Cicero dieselbe Erfahrung wie Lentulus müsste gemacht haben. Nun finden sich zwar Andeutungen von wechselseitigen Beziehungen zwischen Cicero und C. Cato, wie ad Att. 4, 16 § 5 Is (Cato) tamen et mecum et cum *Milone* in gratiam rediit — ad Q. fr. 2, 3 § 3 De me (Cato) multa me invito cum mea summa laude dixit und § 4 ut Catonis rogationibus *de Milone* et Lentulo resistamus; doch sind dieselben, wie man sieht, nicht der Art, dass die Worte *peremnis inimicus amicorum* durch sie Erklärung fänden.

3) Der Ankläger Asinius Pollio scheint nach ad fam. 1, 6 § 1 quae gerantur accipies ex Pollione, qui omnibus negociis non interfuit solum, sed praefuit — in freundschaftlicher Beziehung zu Lentulus gestanden zu haben.

enim conatus, *quibus patefactis nullam sibi in posterum non modo dignitatis*, *sed ne libertatis quidem partem reliquit:* Beziehung haben, indem damit jener schändliche Vertrag könnte berührt sein, welchen die Consuln mit Cn. Domitius Calvinus und C. Memmius eingegangen waren, worüber Cicero im 18ten Briefe des 4ten Buches dem Atticus berichtet. Allein das Vorausgehende widerstrebt. Appius Pulcher war es nicht gewesen, der seine ganze Macht gegen Lentulus und sein Interesse ins Feld geführt hatte; war er ja doch während der Verhandlungen über die Wiedereinsetzung des Ptolemaeus Auletes nicht einmal in Rom[1]; Appius hatte auch keine maxima beneficia des Lentulus aufzuweisen, es scheinen vielmehr die Beziehungen zwischen beiden nie über äussere Höflichkeitsbezeugungen hinausgegangen zu sein[2].

Die Erwähnung der schroffen Aristokratenpartei als Gegenstand der Rache für Lentulus — partim invidere propter illius actionis amplitudinem — weist darauf hin, dass dem Cicero die Alexandrinische Angelegenheit, nicht etwa jene in ep. V a § 2 zuerst erwähnte promulgatio des C. Cato vorschwebte. Nun aber ist das Verhältniss der Worte *quamquam ille peremnis* etc. zu dem Vorausgehenden ein derartiges, dass in ihnen diejenige Persönlichkeit muss bezeichnet sein, welche durch ihren entscheidenden Antheil an Schuld die vorzüglichste Rache herausforderte. Dies aber war in der bezeichneten Angelegenheit weder Appius, noch Clodius, noch auch C. Cato, sondern Pompejus. Und Pompejus ist es denn auch ohne Zweifel, welchen Cicero hier bezeichnet, auf ihn passen alle einzelnen Ausdrücke: Pompejus zeigte sich als Feind seiner Freunde dem Cicero gegenüber, als er ihn verrieth und verliess, da es sich um dessen Verbannung handelte; er war es gegen Lentulus, als er ihm aus Selbstsucht in der Angelegenheit des Ptolemaeus Auletes hinter den Coulissen zwar, aber doch entscheidend entgegenarbeitete. Pompejus überhaupt war der Mann Verbindungen heute einzugehen, die er

---

1) Drum. 2, S. 188 Anm. 43.

2) Ad. fam. 3, 7 § 5; 1, 9 § 4.

morgen vernachlässigte; Vortheil zu ziehen durch Andere, Gegendienste aber nur zu leisten als neue Quelle der Befriedigung seiner Ansprüche [1]). Ferner Pompejus war es, der im Jahre 57 eben durch Lentulus seine verlorene Machtstellung, wenn auch nicht in der gehofften Ausdehnung, wiedergewann: „tuis maximis beneficiis ornatus“ [2]). So weit sind die Beziehungen unserer Stelle auf Pompejus einleuchtend; um das nöthige Licht auch auf das Folgende zu werfen, muss ich etwas weiter ausholen. Die Jahre 57 und 56 hatten die Erniedrigung des Pompejus in mannigfacher Weise gezeigt: seine krampfhaften Anstrengungen, sich aus seiner widerwärtigen Stellung [3]) emporzuheben, hatten in der Aufsicht über das Getreidewesen ohne militärisches Commando nur einen Schatten des Erfolges gehabt, den er mit ihnen bezweckte, und waren vollständig fruchtlos geblieben, als er, was ihm dort versagt worden war, durch die Zurückführung des Königs Ptolemaeus Auletes zu erlangen hoffte: „in te potissimum fractam illam et debilitatam vim suam contulit“. Die Aristokratie hatte seine Schwäche gesehen und war nur um so rücksichtsloser geworden; im Senate [4]) und auf dem Forum [5]) ward er mit einer Bitterkeit getadelt und verhöhnt, welche einem, *selbst* missvergnügten Freunde Bedauern einflöste [6]); ja auch dieser, den der Glanz seiner Heimkehr aus der Verbannung von den Grundbedingungen zu derselben hatte absehen lassen, [7])

1) Drum. 4, S. 543 ff.

2) Vgl. ep. I § 2 cum summa testificatione tuorum in se officiorum; § 3 cui qui nolunt, iidem tibi, quod eum *ornasti*, non sunt amici; ep. VII § 3 virum excellentem et tibi tua praestanti in eum liberalitate devinctum retinuisti.

3) Cassius Dio 39, 24.

4) Ad Q. fr. 2, 3 § 3. Eo die Cato vehementer est in Pompeium invectus et eum oratione perpetua tamquam reum accusavit; das. § 2 nam is carpebatur a Bibulo, Curione, Favonio, Servilio filio.

5) Ad Q. fr. 2, 3 § 2; ad fam. 1, 5 b § 1.

6) Ad Q. fr. 2, 4 § 5. Marcellinus autem hoc uno mihi quidem non satisfacit, quod eum nimis aspere tractat; ad fam. 1, 5b § 1 in senatu a Catone aspere et acerbe nimium magno silentio est accusatus.

7) Vgl. neben in Vat. c. 3 § 8 in diesem Briefe § 16 mit § 12 gravissime autem me in hanc mentem impulit et Pompeii fides, quam de me Caesari

machte Miene, statt die von ihm erwartete Gefügigkeit zu bewähren, eine entschiedene Stellung in den Reihen seiner Gegner zu nehmen: „Nonis Aprilibus mihi est senatus adsensus, ut de agro Campano frequenti senatu Idibus Maiis referretur.“ Da griff Pompejus, um 55 zum Consulate zu gelangen, zu dem verzweifelten Mittel der erneuerten Vereinigung mit Caesar und Crassus. Allein die Gegengabe war die Verlängerung des imperiums in den beiden Gallien für Caesar, welchem damit nicht blos der Löwenantheil der Früchte jener Vereinigung zufiel, sondern die Handhabe selbst zum schliesslichen Sturze des Pompejus geboten wurde. War es nun schon im Jahre 59 dem Cicero nicht entgangen, wie Pompejus durch den Bund mit Caesar zur zweiten Rolle im Staate herabgesunken war[1]); hatte er schon damals, auch abgesehen von der Zerstörung *seiner* Pläne, die auf einen Bund zwischen Pompejus und dem Senate hinzielten als ein Gegengewicht gegen die Volkspartei und ihre Führer, die verkehrte Politik des Pompejus beklagt[2]): so hatte er dazu doppelte und dreifache Veranlassung, als jene geheimen Vereinbarungen in Luca nach und nach ans Licht traten: „ea est enim conatus, quibus patefactis etc.“ Cicero missbilligte und beklagte sie als ein Unglück für Pompejus und den Staat[3]), ohne sich

---

dederat, et fratris mei, quam Pompeio, und mit § 6 tamen non reputans quid ille vellet in omnibus meis sententiis de rep. pristinis permanebam. Auch mit dem daselbst § 7 angeführten Ausspruche (dixi me eam M. Bibuli fortunam, quam ille adflictam putaret, omnium triumphis victoriisque anteferre) wollte Cicero nichts anderes andeuten, als dass er nach wie vor seine Stellung auf Seiten der Regierungspartei behaupte. Es darf daher in demselben nicht zugleich ein specielles Urtheil über Bibulus gesucht werden, wie Drumann thut (6, S. 557 A. 93—95), um dem Cicero daraus einen Vorwurf der Inconsequenz seines Urtheils zu machen. Uebrigens rechtfertigt auch das Fehlen dieser Aeusserung in der Rede gegen Vatinius die Annahme Drumanns nicht (5, S. 682), dass sie Cicero nicht gethan habe.

1) Ad Att. 2, 17 § 2; Drum. 4, S. 502.

2) Ad Att. 2, 21 § 3. Non tenui lacrimas, cum illum a. d. VIII. Kal. Sext. vidi de edictis Bibuli contionantem etc.

3) Ad. Att. 8, 3 § 3. omitto illa vetera, quod istum in rempublicam ille aluit, auxit, armavit; und besonders in einer von Abeken S. 163 und von

ihren Consequenzen entziehen zu können und erkannte in diesem verhängnissvollen Schritte die Spuren der rächenden Nemesis: „nostram vicem ultus est ipse sese“. Und diese Politik des Pompejus war es, was den Cicero zeitweilig gegen denselben erkalten liess und in die Armen Caesars führte[1]); denn suchte er wirklich nach einer festen Stütze seiner Würde und Existenz im Staate, wie er ad Q. fr. 3, 8 § 1 schreibt, so hatten die Jahre 55 und 54 mit Bekanntwerden jener Vereinbarung in Luca unverkennbar bewiesen, dass er diese nicht mehr in Pompejus finden konnte, der ja, selbst ohnmächtig, die augenblickliche Stütze Caesar's sich erkaufte um den Preis seiner Ehre und seiner Freiheit: „nullam sibi in posterum non modo dignitatis, sed ne libertatis quidem partem reliquit.“

Ep. IX § 16. *Est vero probandum, qui et summa voluntate cesserit et egregia animi alacritate afuerit neque sane redire curarit, eum ob id ipsum fractum fuisse, in quo quum omnes homines tum M. illum Scaurum singularem virum constantia et gravitate superasset!* Bei Benutzung dieser Stelle ist Drumann in ein arges Missverständniss verfallen, indem er[2]) auf Grund derselben den Cicero der Ungerechtigkeit zeiht in Beurtheilung des Q. Metellus, zu welcher ihn kleinliche Eifersucht und die Furcht verleitet habe, in einer Vergleichung mit jenem im Schatten zu stehen. Drumann hat also in unserer Stelle das Bekenntniss gelesen, dass Cicero die Ansicht einiger seiner Zeitgenossen getheilt und Muth und Entschlossenheit bei Metellus vermisst habe; und doch sagt Cicero nicht blos mit dürren Worten *falsam opinionem acceperunt*, sondern kann es auch keinem Zweifel unterworfen sein, dass gerade Cicero gegen jene Ansicht

---

Drumann mehrmals herangezogenen Stelle, Phil. 2 c. 10 § 24. Duo tamen tempora inciderunt, quibus aliquid contra Caesarem Pompejo suaserim ... unum, *ne quinquennii imperium Caesari prorogaret*, und weiter meaque illa vox est nota multis: „Utinam, Pompei, cum Caesare societatem aut numquam coisses aut numquam diremisses! fuit alterum gravitatis, alterum prudentiae tuae“.

1) Ad Q. fr. 2, [13] 11 § 1; 3, 1 § 18.

2) 2, S. 40.

förmlich polemisiere und es als unmöglich bezeichne, dass derselbe Mann, welcher durch sein gleichmüthiges und würdevolles Benehmen vor und während seines Exils selbst einen Scaurus [1]) übertroffen habe, in Folge eben jenes Exils gebeugt habe erscheinen können.

Noch eine Bemerkung zu *summa voluntate*: Wieland übersetzt die zwei Worte „mit dem freiesten Willen“, Moser „mit der grössten Bereitwilligkeit“, und an und für sich sind beide Uebersetzungen möglich [2]), obwohl ihr Sinn weit auseinandergeht,

---

1) Von diesem aber sagt derselbe Cicero pro Sest. c. 47 § 101: qui a C. Graccho usque ad Q. Varium seditiosis omnibus restitit, quem *nunquam ulla vis, ullae minae, ulla invidia labefecit.*

2) Der Grund dieser Zweideutigkeit liegt nicht so sehr in dem Substantiv *voluntas* als vielmehr in dem weitschichtigen Gebrauche der lateinischen Adjectiva quantitativa, worauf Naegelsbach Stil. S. 186 ff. aufmerksam gemacht hat, ohne jedoch das Wesen des Unterschiedes beider Sprachen erkannt zu haben. Er behandelt nämlich diese ganze sprachliche Erscheinung lediglich unter dem Gesichtspunkte der Vertauschung, während zwei Kategorieen scharf zu trennen sind: 1) der Deutsche giebt bei der Wahl der Adjectiva dem bezeichnenderen, specialisierenden den Vorzug, der Lateiner dagegen greift zu den allgemein quantitativen Adjectiven *magnus* und *multus* theils aus blosem Begnügen mit dem Unbestimmteren, theils weil ihm specialisierende Adj. fehlen, oder auch weil gewisse metaphorische Adj. nicht allgemein gäng und gebe waren. Caes. b. g. 7, 40 § 1 magna sollicitudo, ängstliche Sorge; 1, 33 § 1 magna spes, zuversichtliche Hoffnung, auch einmal firma spes Cic. ad Q. fr. 1, 3 § 6; ad fam. 11, 16 § 2 magna consuetudo und ad Att. 1, 16 § 11 multa consuetudo; Caes. b. g. 1, 47 § 4 lingua multa uti, eine Sprache oft und gewandt sprechen; 1, 43 § 1 planicies magna, eine weite Ebene; 6, 30 § 2 magnus casus, magna fortuna, seltener Zufall; Tac. hist. 1, 2 magna adulteria, auffallende Ehebrüche, wie ohne Zweifel mit Recht Naegelsbach Stil. S. 187 erklärt, d. h. Ehebrüche, welche durch die erschwerenden Umstände und durch Schamlosigkeit Aufsehen erregen, scandaleuse Ehebrüche; vgl. An. 3, 24 culpam inter viros ac feminas vulgatam. Die Erklärung der Interpreten, magna adulteria sei = *magnorum* adulteria, d. h. virorum feminarumque illustrium adulteria ist, auch abgesehen von sprachlichen Bedenken, nicht zulässig; es werden Fälle bezeichnet wie der h. 1, 48 erzählte: cuius uxor mala cupidine visendi situm castrorum per noctem militari habitu ingressa, cum vigilias et cetera militiae munia eadem lascivia temerasset, in ipsis principiis stuprum ausa. — Ferner Cic. ad. Q. fr. 3, 3 § 2 *magna voluntas*; 2, 7 § 2 multa nox etc. Hier-

was noch deutlicher hervortritt, wenn wir ihnen adverbielle Wendung geben „vollkommen freiwillig“ — „höchst bereitwillig“. Ersteres würde voraussetzen, dass Metellus leicht der Verbannung hätte entgehen können, dass es von seinem Willen abgehangen habe zu bleiben oder zu gehen. Dies scheint den Verhältnissen zu widersprechen, unter denen er in die Verbannung gieng, da wohl nicht die geringste Aussicht war, dass Metellus in einem etwaigen Kampfe mit Saturninus und Marius Sieger bleiben würde. Vgl. pro Sestio c. 16 § 37 Erat autem res ei cum exercitu C. Marii invicto; und in Pison. c. 9 § 20 qui C. illi Mario, fortissimo viro . . . et eius invictis legionibus, ne armis confligeret, cedendum esse duxit. Die zweite Uebersetzung dagegen „höchst bereitwillig“ setzt voraus, dass Metellus das eigene Wohl dem des Staates unterordnend ohne Widerstreben in die Verbannung gegangen sei; sie harmoniert daher mit den Thatsachen und wird noch besonders empfohlen durch pro Sest. c. 16 § 37 denique videbatur (Metellus) ea conditione tam fortis fuisse, ut cum patriae caritate constantiae gloriam commutaret.

Ep. IX § 17. *Non offendes eumdem bonorum sensum, Lentule, quem reliquisti: qui . . . . totus est nunc ab iis, a quibus tuendus fuerat, derelictus, idque non solum fronte atque vultu, quibus simulatio facillime sustinetur, declarant ei, qui tum nostro illo statu optimates nominabantur, sed etiam sensu*

---

nach kann auch *tanta magnitudo* nicht auffallen, Cic. ad fam. 1, 1 § 1; p. red. ad Quir. c. 2 § 6; ad fam. 5, 7 § 3. 2) Lassen im Deutschen manche Collectivbegriffe das Adj. *gross* nicht zu, weil es eine Eigenschaft des Einzelnen, nicht des Ganzen bezeichnen würde, der Lateiner dagegen kennt diesen Unterschied nicht; sagen wir z. B. *grosses Geld*, so verstehen wir darunter *grosse Geldstücke* und bedürfen um das Lat. *magna pecunia* (Nepos Alcib. 9 § 2, Cic. ad Att. 11, 3 § 3) wiederzugeben eines zusammenfassenden quantitativen Begriffs *grosse Geldsumme;* so sagt der Lat. magnus equitatus, magnus peditatus nicht im Sinne des deutschen *schwere Reiterei*, *schweres Fussvolk*, sondern in der Bedeutung *grosse Reiterschaar*, grosse *Masse Fussvolk*, Caes. b. g. 6, 7 § 4; und § 1 magnae peditatus equitatusque copiae, grosse Schaaren zu Fuss und zu Ross; ja sogar magnus populus, grosse Volksmenge, Virg. Aen. 1, 148.

saepe iam tabellaque docuerunt. Statt der Ueberlieferung des M. *sensu* hat Manutius *sententia* vorgeschlagen, welches von Vielen (Schütz, Matthiae, Orelli) gebilligt und in den Text aufgenommen worden ist. Klotz ist nach dem Vorgange Ernesti's zur Ueberlieferung zurückgekehrt, weil, wie er p. V sagt, *fronte atque vultu*, als die Bezeichnung der im Aeusseren zur Schau getragenen Gesinnung, im Gegensatze stehe zu der nicht beeinflussten *wirklichen* Gesinnung. Und einen solchen Gegensatz erheischt allerdings nicht blos die Anlage des ganzen Satzes, sondern ihn begünstigt auch der von Cicero herangezogene Satz: „tantum contendere in republica, quantum probare tuis civibus possis: vim neque parenti nec patriae adferre oportere," welcher nur dann bindende Kraft hat, wenn nachdrücklich angedeutet ist, dass die Aenderung jener optimates nicht blos eine augenblickliche, durch die Verhältnisse eingegebene, sondern eine dauernde, aus Ueberzeugung entsprungene sei. Allein in der jetzigen Fassung wird dieser Gegensatz sofort wieder gestört durch Hinzufügung von *tabellaque;* denn wenn auch bekanntlich *que* explicativ das Speciellere dem Allgemeinen anfügen kann[1]), so bleibt doch was Schütz zur Stelle bemerkt: „at sensus nihil potest, quoniam internus est, alios docere" desshalb in Kraft, weil ein neues Verbum im Perfectum eintritt. Ich halte daher auch die Stelle für verderbt, finde das Verderbniss aber nicht in *sensu*, sondern glaube, dass nach sensu *ut* ausgefallen, und dass *que* nach tabella aus *quoque* verschrieben ist: *sed etiam sensu* (sc. declarant), *ut saepe iam tabella*[2]) *quoque docuerunt. Quoque* findet seinen Halt an den Worten *quibus simulatio facillime sustinetur*, indem es den Sinn eines Relativsatzes „die doch die eigene Gesinnung kundzugeben pflegen" vertritt, und es ist um

1) Fabri zu Liv. 21, 48 § 4.

2) Es ist damit nicht blos die gerichtliche Thätigkeit bezeichnet, wie Schütz und Matthiae anmerken, sondern mehr noch das Votieren in den Comitien. Auch will Cicero nicht, wie Letzterer annimmt, auf die Lossprechung des Clodius (in dem Processe wegen Entweihung der Mysterien) einen Seitenblick werfen, da dieselbe ja bekanntlich ins Jahr 61 fällt, und hier von der Gesinnung der Optimaten nach dem Consulate des Lentulus die Rede ist.

so mehr berechtigt, als selbst die sententiae im Senate nicht eben ein sicheres und durchweg entscheidendes Kriterium sind zur Beurtheilung der Parteistellung. War es doch keine ungewöhnliche Erscheinung, dass Senatoren bei der Umfrage um ihre Meinung sich für etwas entschieden, von dem sie später bei der discessio abwichen und zwar nicht etwa in Folge einer durch die Debatte gewonnenen besseren Einsicht, sondern weil sie sich bei der discessio weniger durch moralischen Druck befangen fühlten; ep. II § 2: Perspiciebant enim in Hortensii sententiam multis partibus plures ituros, quamquam *aperte* Volcatio adsentirentur.

Ep. IX § 18. *Atque hanc quidem ille causam sibi ait non attingendae reip. fuisse, quod, quum offendisset populum Atheniensem prope iam desipientem senectute quumque eum nec persuadendo nec cogendo regi posse vidisset, quum persuaderi posse diffideret, cogi fas esse non arbitraretur.* Längst schon haben die letzten Worte den Editoren und Interpreten Anstoss gegeben. Schütz bemerkt: „si populus cogendo regi non poterat, absurdum erat addere fas non videri populum cogere“ und hat *quumque eum nec persuadendo nec cogendo regi posse vidisset* als Glosse aus dem Text weggelassen. Ernesti wollte statt *nec persuadendo nec cogendo* lesen *vel pers. vel cog.*, ein Vorschlag, welcher zwar ganz angemessenen Sinn giebt, den aber Jedermann desshalb zurückweisen wird, weil sich nicht absehen lässt, wie das Verderbniss habe entstehen können. — Wer mit einem Blicke auf den Wortlaut der Aeusserung Platon's, welche dem Cicero vorschwebte[1]), sich unsere Stelle zu erklären sucht, der könnte geneigt sein anzunehmen, Cicero habe mit *quum persuaderi posse diffideret, cogi fas esse non arbitraretur* wiedergeben wollen, was Platon mit den Worten sagt: *εἰ μὴ μάτην μὲν κινδυνεύσειν ᾤετο, πλέον δ' οὐδὲν ποιήσειν*, nur habe der einfache Gedanke „weil er sich nicht vergebens habe bemühen wollen“ sich der Zweitheilung des Vordersatzes *quumque eum nec pers.*

---

1) Platons Briefe p. 322, a und b. *Πλάτων ὀψὲ ἐν τῇ πατρίδι γέγονε καὶ τὸν δῆμον κατέλαβεν ἤδη πρεσβύτερον καὶ εἰθισμένον κ. τ. λ.*

etc. gefügt und so die Wendung erhalten „weil er das Eine nicht gekonnt, das Andere nicht gewollt habe“. Allein möchte man sich auch bei dieser Auffassung die Unterordnung des einen Gliedes noch erklären können, so wäre doch die Absurdität, welche Schütz der Stelle vorwirft, nur gemildert, nicht gehoben. Was aber gegen einen solchen Erklärungsversuch entschieden spricht ist dies: Cicero geht zunächst von einer andern Stelle Platon's aus[1], um den Grundsatz zu rechtfertigen, dass es Unrecht sei, eine auch gesunde Politik seinen Mitbürgern aufzudrängen. Diese Rechtfertigung aber ist in der Handlungsweise Platon's nur dann zu finden, wenn ihm die Wahl gegeben war, entweder seine Mitbürger von der Güte seiner politischen Grundsätze zu überzeugen, oder sie ihnen, wenn dies unmöglich erschien, aufzuzwingen. Es ist daher der Gedankengang, in welchem jene Erklärung ihre Stütze findet: da Platon die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass das Athenische Volk weder mit Güte, noch durch Zwang sich regieren lasse, so verschmähte er es, Vergebliches zu versuchen: unserer Stelle ganz und gar fremd, und es legt uns auch der Umstand, dass dem Cicero offenbar jene Stelle des platonischen Briefes vorgeschwebt hat, keinen Zwang auf, diese als massgebend für die Erklärung anzusehen; denn unsere Genauigkeit im Citieren fremder Aussprüche kannten die Alten nicht und am wenigsten Cicero. Die Erklärung oder Emendation muss daher jedesfalls in dem Sinne versucht werden, in welchem die Stelle aus Kriton herangezogen ist: die Absurdität in dem Verhältnisse der beiden in Frage stehenden Sätzchen zu einander wäre gehoben, wenn in dem Vordersatze *quumque eum nec pers.* etc. nicht eine absolute Behauptung ausgesprochen wäre, dass das Athenische Volk *überhaupt* weder mit Güte, noch durch Zwang regiert werden *könne*, sondern die relative, dass es *derzeit* weder durch Güte, noch durch Zwang regiert *werde*. Dem widerstrebt das Verbum *posse*, daher ich glaube, dass dasselbe

1) Kriton p. 51, c. *βιάζεσθαι δ'οὐχ ὅσιον οὔτε μητέρα οὔτε πατέρα, πολὺ δὲ τούτων ἔτι ἧττον τὴν πατρίδα;* vgl. Briefe p. 331, c. *πατέρα δὲ ἢ μητέρα οὐχ ὅσιον ἡγοῦμαι προσβιάζεσθαι μὴ νόσῳ παραφροσύνης ἐχομένους .... βίαν δὲ πατρίδι πολιτείας μεταβολῆς μὴ προσφέρειν.*

als ein durch das gleichfolgende *posse* vor diffideret hervorgerufener Fehler des Abschreibers aus dem Texte zu entfernen und statt seiner *recte* vor *regi* einzuschieben ist[1]. Hiernach heisst das Ganze: Und er bezeichnet als die Ursache, warum er an der Verwaltung des Staates nicht Antheil genommen habe, dies, dass ihm, da er das Athenische Volk so zu sagen bereits vor Alter kindisch gefunden und gesehen habe, wie es weder durch Ueberredung, noch durch Zwang gut regiert werde, Zwang als Unrecht erschienen sei, da[2] er an der Möglichkeit von Ueberredung verzweifelt habe.

Schliesslich noch eine kleine Bemerkung zu § 21: *Accepisti, quibus rebus adductus quamque rem causamque defenderim, quique meus in rep. sit pro mea parte capessenda status.* Moser und Dörner übersetzen: Du weisst nun, welche Beweggründe mich leiteten, welche Partei und Sache ich vertheidigt habe, und welche Stellung ich mit meinem Antheil an der Staatsverwaltung einnehme. — Sie sehen also *quamque rem causamque defenderim* als eine zweite indirekte Frage an, und so auch Wieland. Da im Vorausgehenden sich keine nähere Darlegung der von Cicero vertretenen Sache des Vatinius und Crassus findet, eine solche auch überflüssig war, weil sie Lentulus schon kannte; da vielmehr lediglich nach den Gründen gefragt wurde, die den Cicero zu jenen Vertheidigungen bewogen hätten und diese auch allein gegeben werden: so ist diese Auffassung unberechtigt und wir haben in *quamque* den Accusativ des Distributivpronomens zu sehen, was nicht selten auch da gesetzt wird, wo nur zwei Gegenstände oder Personen in Frage sind. Cic. in Vat. c. 4 § 9. Quid quisque nostrum de se ipse loquatur; vgl. Fabri zu Liv. 21, 39 § 6; Nipperdey zu Tac. An. 1, 47.

---

1) Vgl. den 7ten Brief, der p. 324–326 Aufschluss giebt über das Verhalten Platon's der Politik seiner Zeitgenossen gegenüber und über die Motive, welche ihn an der Leitung des Staatswesens nicht theilnehmen liessen.

2) Naegelsbach Stil. S. 422 ff.





